



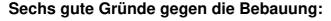
Hintergrund: Streuobstwiese Häugern Nord

Naturschutzverbände setzten sich für den Erhalt und gegen die Rodung des wertvollen Streuobstbestands ein

In Weil der Stadt (Kreis Böblingen) soll eine mehrfach geschützte und artenreiche Streuobstwiese gefällt werden und einem Neubaugebiet weichen. Die Bebauung würde nach Ansicht der Naturschutzverbände NABU und BUND gegen geltendes Recht verstoßen. Die Verbände setzen sich daher für den Erhalt und gegen die Bebauung ein.

Die Planungen für das Baugebiet reichen ins Jahr 2012 zurück. Auch damals schon waren die Streuobstbestände wertvoll. Obwohl sie seit 2020 durch das Biodiversitätsstärkungsgesetz geschützt sind, hält die Kommune an ihren Plänen fest. Sie hat bereits viel Geld investiert.

Für den Erhalt des wertvollen Streuobstbestands mit 142 Bäumen und mehreren europarechtlich geschützten Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Mähwiesen sprechen gleich mehrere Gründe. Ein Überblick.



1. Naturschutzrecht wird ausgehebelt:

Mit ihren Plänen versucht die Stadt Weil der Stadt, mit Unterstützung der Unteren Naturschutzbehörde, geltendes Recht auszuhebeln. Denn das Landesnaturschutzgesetz (§33a) verpflichtet Kommunen dazu, wertvolle Streuobstwiesen ab 0,15 Hektar zu erhalten. Für eine Bebauung ist eine Ausnahmegenehmigung nötig. Diese darf nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse erteilt werden. Ist ein Streuobstbestand für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung, darf das Landratsamt eine solche Genehmigung nur erteilen, wenn besonders gravierende Gründe es rechtfertigen.

Betroffen von "Häugern Nord" sind 6,9 Hektar Streuobst mit 142, teils sehr wertvollen Bäumen. Den ökologischen Wert der Streuobstwiese erkennt auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Böblingen an. Dennoch hat sie die Ausnahme vom Streuobstwiesenschutz erteilt und mit dem Wohnraumbedarf begründet. Das gesamte Baugebiet inklusive Streuobstwiese umfasst 10,5 Hektar.

2. Geplante Bebauung geht am Bedarf vorbei:

Die XXL-Baupläne – ein neues Wohngebiet für bis zu 1.000 Einwohner*innen in einer Stadt mit rund 19.500 Menschen – geht am



Stuttgart, 25.11.2024

NABU Baden-Württemberg Andrea Molkenthin-Keßler

NABU-Referentin für Verbandsbeteiligung Tel. 0711.966 72-42, E-Mail: Andrea.Molkenthin-Kessler@NABU-BW.de

Sylvia-Pilarsky-Grosch

BUND-Landesvorsitzende Tel. 0711.96 89 54 99 Sylvia.Pilarsky-Grosch@bund.net

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Marienstr. 28 70178 Stuttgart Tel. 0711.62 03 06-0 bund.bawue@bund.net www.bund-bawue.de

NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15 70178 Stuttgart Tel. 0711.966 72-0 Fax 0711.966 72-33 NABU@NABU-BW.de www.NABU-BW.de realen Bedarf vorbei. Zum einen stehen weitere Baugebiete zur Verfügung für rund 260 Personen, die einen Teil des prognostizierten Zuzugs von heute bis 2040 (plus 428 Personen laut Stat. Landesamt) aufnehmen könnten. Zum anderen gibt es viele baureife, größtenteils erschlossene "Enkel-Grundstücke": Eine Studie im Auftrag der Stadt kam 2021 auf rund 220 solcher Grundstücke sowie zirka 417 leerstehende Wohnungen. Benötigt wird vor allem mehr bezahlbarer, barrierefreier Wohnraum, der durch die vorgesehene Planung am Stadtrand kaum entsteht: Vorgesehen sind etwa 370 Wohneinheiten, davon sollen zwei Drittel mit Einfamilien- und Reihenhäusern bebaut werden.

3. Mit FFH-Mähwiesen ist streng geschützter Lebensraum betroffen:

Neben der Streuobstwiese sind auch 2,8 Hektar FFH-Flachlandmähwiesen betroffen, die nach EU-Recht streng geschützt sind. Erst im November 2024 wurde Deutschland vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) verurteilt, weil es diesen Wiesentyp nicht ausreichend schützt. Eine Ausnahmegenehmigung wurde dennoch von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt.

4. Ausgleichsmaßnahmen sind nachlässig oder gar nicht umgesetzt:

Selbst Ausgleichsmaßnahmen, die <u>vor</u> dem Eingriff umgesetzt und wirksam sein müssen, fehlen bislang:

- Die alten Streuobstbäume beherbergen viele natürliche Fledermausquartiere. Der Pflicht, Ersatzquartiere zu schaffen, kam die Stadt bisher nicht erfolgreich nach: Bereits 2023 angebrachte künstliche Fledermauskästen waren qualitativ schlecht oder wurden fehlerhaft angebracht, so dass nicht zu erwarten ist, dass sie angenommen werden. Ersatzquartiere für Offenlandarten wurden teilweise im Wald installiert.
- Nisthilfen für Brutvögel wurden zum Teil drei bis vier Kilometer entfernt angebracht. Das widerspricht der Vorgabe, die Quartiere in räumlicher Nähe zu ersetzen. Fehlerhaft angebrachte Nisthilfen wurden inzwischen neu aufgehängt – allerdings nach wie vor in schlechter Qualität und ohne Marder- und Spechtschutz.
- Für den Ausgleich muss die Stadt 284 neue Bäume pflanzen. Ein Teil der zu pflanzenden Streuobstbäume wurde von der Stadt im Herbst 2023 angeschafft, dann aber monatelang nicht eingepflanzt. Viele der dünnen Stämmchen waren zum Zeitpunkt der Pflanzung vertrocknet und abgestorben. Ob die anderen noch anwachsen und ihren Zweck erfüllen können, ist fraglich. Laut Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde müssen die Neupflanzungen vorab oder spätestens zeitgleich mit der Fällung erfolgen, auf zwei Flurstücken sogar bis zu einem Jahr nach der Rodung. Die zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion festgesetzten Maßnahmen müssen nach Rechtsprechung wirksam sein, wenn der Eingriff erfolgt.

5. Datengrundlagen sind veraltet:

Die faunistischen Gutachten zur Bewertung des Streuobstbestandes sind von 2016. Nach aktueller Rechtsprechung gelten Gutachten, die älter als fünf Jahre sind, als veraltet. Die Gutachten hätten daher spätestens 2021 neu erstellt oder aktualisiert werden müssen. Die einzige gutachterliche Begehung, die 2021 stattfand, kam zu dem Schluss, die Strukturen hätten

sich nicht geändert, daher sei auch keine Änderung der Artenzusammensetzung zu erwarten. Gerade bei Streuobst nimmt jedoch die Zahl von Totholz, Höhlen, Spalten und Rissen mit dem Alter der Bäume zu, so dass immer mehr Arten davon profitieren können. Eine mögliche Änderung der Artenzusammensetzung wurde nicht geprüft.

6. Geplante Entwässerung gefährdet nahes Naturschutz- und FFH-Gebiet Merklinger Ried:

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist erforderlich, weil beabsichtigt ist, Regenwasser von Dach-, Hof- und Straßenflächen aus dem Baugebiet Häugern Nord und vorbehandeltes Oberflächenwasser aus dem benachbarten Gewerbe- und Sondergebiet "Unter dem Weiler Weg" in das FFH- und Naturschutzgebiet Merklinger Ried abzuleiten und dort zu versickern. Diesem Zweck dient der geplante Regenwasserkanal, der das Wasser an einen Diffusor führt. Dieser Diffusor verteilt das Wasser dann zur Versickerung im Merklinger Ried. Eine Erlaubnis dafür wurde erteilt – allerdings befristet bis 31.12.2040 – und die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Was passiert, wenn die Genehmigung zurückgezogen wird, bleibt offen.

Es ist äußerst fraglich, ob das geplante System aus Mulden (begrünte Vertiefungen) und Rigolen (unterirdische Wasserrückhalteräume) zur Filterung des Oberflächenwassers ausreichend funktioniert, um das zu schützende FFH-Gebiet Merklinger Ried weiterhin mit der notwendigen Menge Wasser zu versorgen. Laut Planung soll zwar nur "unverschmutztes Oberflächenwasser" durch das System geleitet werden. Oberflächenwasser ist aber nie unverschmutzt: Feinstaub, Reifenabrieb und womöglich technische Betriebsstoffe werden mit dem Oberflächenwasser in das Mulden-Rigolen-System gespült. Es ist also völlig offen, ob das FFH-Gebiet im Falle der Bebauung des Gebietes Häugern Nord dauerhaft erhalten werden kann.

Die Naturschutzverbände ziehen aus der Faktenlage folgendes Fazit:

NABU und BUND lehnen das Baugebiet Häugern Nord strikt ab. Die geplante Bebauung der Streuobstwiesen und Flachlandmähwiesen widerspricht aus Sicht der Naturschutzverbände geltendem Naturschutzrecht. Vor dem Hintergrund der ausreichenden alternativen Möglichkeiten zur Wohnraumbeschaffung sind besonders gravierende Gründe nicht erkennbar.

Streuobstwiesen – geschützt und bedroht

Streuobstwiesen sind ein prägender Teil der Kulturlandschaft in Baden-Württemberg. Doch obwohl Flächen ab 1.500 Quadratmeter seit Juli 2020 durch das Biodiversitätsstärkungsgesetz gesetzlich geschützt sind, geht das Bauen dort weiter.

Die Kommunen im Land haben seit April 2023 genau 121 Anträge auf Umwandlung, also Bebauung, einer eigentlich durch Landesrecht geschützten Streuobstwiese gestellt (Stand 20.11.2024). Eine Prüfung der Naturschutzverbände ergab: In Summe sind rund 250.000 Quadratmeter Streuobstfläche mit 1.700 Bäumen bedroht. Rund 80 Prozent davon sind sehr

schützenswerte Wiesen und sollten nicht bebaut werden. Trauriger Spitzenreiter beim Antragsstellen ist der Landkreis Böblingen mit elf Umwandlungsanträgen, zu denen auch "Häugern Nord" gehört.

Die Naturschutzverbände NABU und BUND setzen sich mit eigenen Schutzund Pflegemaßnahmen, mit Aktionen und in Gesprächen mit Verwaltung und Politik für den Erhalt der Streuobstwiesen im Land ein. Im Notfall gehen die Verbände auch gerichtliche Schritte, so wie in Weil der Stadt.

Beispiele für betroffene geschützte Arten oder Arten der Roten Liste im Gebiet Häugern Nord:

Vögel (Quelle: Gutachten Quetz 2016):

- Wendehals (streng geschützt nach BNatSchG, Artikel 4 VSRL, RL 2)
- Grünspecht (streng geschützt nach BNatSchG)
- Feldsperling (Rote Liste BW: Vorwarnliste)
- Gartenrotschwanz (Rote Liste BW: Vorwarnliste)

Arten, für die extra Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind: Dorngrasmücke, Neuntöter.

Insgesamt laut Gutachten von 2016: 46 Vogelarten, die nach dem BNatSchG besonders geschützt und nach der Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten ausgewiesen sind, 5 Arten darüber hinaus streng geschützt.

36 Brutvogelarten, 12 Vogelarten der RL BW, davon drei stark gefährdet (Wendehals und Kuckuck innerhalb des Gebietes, Waldlaubsänger in der Umgebung brütend).

Fledermäuse (Quelle: Gutachten Quetz von 2016):

- Insgesamt acht streng geschützte und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in der Roten Liste verzeichnete Arten.
- Zwergfledermaus als weitaus h\u00e4ufigste Art.

Das Artenspektrum ist als relativ breit einzustufen und neben der mittleren Aktivitätsdichte ein Indiz dafür, dass der Lebensraum für Fledermäuse einen höheren Stellenwert hat.

Aufgrund der Lebensraumausstattung und der Gebietsmeldung (LUBW 2013) ist das Vorkommen des mit dem Ultraschalldetektor kaum wahrnehmbaren Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) im Plangebiet ebenfalls anzunehmen.

Art					
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	D
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	IV	s	G	D

Amphibien:

- Erdkröte: Besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung, erhebliche Bedeutung des Gebietes als Wandergebiet und partieller Lebensraum. Laicht im Merklinger Ried
- Grasfrosch
- Mehrere Molcharten.
- Etwa 2/3 des Wanderkorridors der Erdkröten würden durch die Bebauung an den Ortsrändern von Merklingen und Weil der Stadt verloren gehen.

Holzbewohnende Käferarten:

- National geschützt: Großer Goldkäfer, Buchenspießbock
- Stark gefährdet: Marmorierter Goldkäfer

Impressum: © 2024

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Marienstraße 28, 70178 Stuttgart, www.BUND-bawue.de) und Naturschutzbund (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V.

(Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart, www.NABU-BW.de.)
Text: Claudia Wild, Andrea Molkenthin-Keßler, Foto: Birnbaum Häugern Nord, NABU/Sabine Holmgeirsson